

Sachmangelhaftung oder Pech gehabt?

Beitrag von „SeTa84“ vom 20. September 2013 um 23:25

tschuldigung wegen der falschen formulierung....

die klausel ist laut §307 bgb i.v.m. §308 und §309 bgb UNWIRKSAM (so hätte es damals in der klausur auch mehr punkte gegeben)

und [rhdT](#) vielen dank für diese qualifizierten beiträge.... du bist der musterkunde eines jeden gebrauchtwarenhändlers..... "ähhh auto kaufen.... händler sagt alles heile.... zuhause ankommen.... ohhhh doch nicht alles heile..... egal weil ist ja kein neuwagen" wenn du wirklich so handelst wie deine beiträge es vermuten lassen, dann scheinst du auf geld und rechte beim kauf keinen wert zu legen. du legst auf radioempfang keinen wert? dann ist das deine sache. ich lege auf kurven fahren keinen wert. wenn also bei deinem gebrauchten die lenkung direkt nach dem kauf kaputt wäre fände ich das total übertrieben sich da zu beschweren.... wer ein 10 jahre altes auto als voll funktionstüchtig kauft, der kann halt keine funktionierende lenkung erwarten

1. ist so eine einstellung (setzte ein was du am passensten findest... nur nichts positives)

2. seine meinung dann auch noch 2 mal kund zu tun ist mehr als (gleiches verfahren wie oben)

3. es ist sein RECHT das es funktioniert..... und es geht dich überhauptnichts an ob er es geltend macht oder ob er so doof ist (wie es manch anderer zusein scheint) und es nicht tut sondern lieber geld verbrennt...